

7 O 126/25

Verkündet am 17.02.2026

gez.  
Denzin, JAI'in  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## Landgericht Itzehoe

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helge Petersen**, Prieser Strand 14a, 24159 Kiel, Gz.: 00184-24-Z/HG

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen fehlerhafter Anlageberatung / Schadensersatz

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Bottke als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2025 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 20.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Geschäftsanteile der an der CO.NET Verbraucher-genossenschaft e.G. in Höhe von EUR 19.000,00 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit dem 11.12.2024 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile der [REDACTED] an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. befindet.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 150.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Geschäftsanteile des [REDACTED] an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 150.000,00 zu zahlen.
4. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit dem 11.12.2024 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile des Kai Farkenberg an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. befindet.
5. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 101.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Geschäftsanteile des [REDACTED] an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 100.000,00 zu zahlen.
6. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit dem 11.12.2024 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile des [REDACTED] an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. befindet.
7. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 201.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Geschäftsanteile der Klägerin an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 200.000,00 zu zahlen.
8. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit dem 11.12.2024 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile der Klägerin an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. befindet.
9. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.372,78 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.04.2025 zu zahlen.
10. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 3.200,56 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.04.2025 zu zahlen.
11. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 2.738,79 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.04.2025 zu zahlen.

12. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 3.878,92 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.04.2025 zu zahlen.

13. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

14. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

15. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 470.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche wegen einer fehlerhaften Anlageberatung in vier Fällen einerseits aus eigenem sowie andererseits auch aus abgetretenem Recht geltend. Sowohl die Klägerin selbst als auch die Zedenten, nämlich die Zeugen Petra F. Lenberg, Kai M. J. und Thomas F., haben jeweils aufgrund vorheriger – fehlerhafter – Beratungen durch den Beklagten Genossenschaftsanteile an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG erworben. Alle drei Zeugen haben ihre Ansprüche gegen den Beklagten an die Klägerin abgetreten, die Klägerin hat diese Abtretungen angenommen (Anlagen K1 bis K3).

Die CO.NET Verbrauchergenossenschaft wurde nach eigenen Angaben im Jahr 2001 gegründet. Sie verstehe sich als traditionelle Form der Genossenschaft und fungiere als große Vorteilsgemeinschaft für ihre Mitglieder. Die Geschäftsanteile der CO.NET würden in Sachwerten angelegt, und zwar in Form von hochwertigen Ferienimmobilien auf Mallorca/Spanien. Diese Immobilien würden von der CO.NET käuflich erworben und soweit erforderlich saniert bzw. renoviert. Mit dem Betrieb dieser Immobilien würden dann Einnahmen generiert werden mit dem Ziel, eine jährliche Rendite auf die Genossenschaftsanteile in Höhe von etwa 10% zahlen zu können. Weitere Geschäftsfelder sollten das Betreiben einer Kundenkarte zur Kundenbindung und Kundenfindung mit einem Direktrabatt-System (DiRa), die Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Internetportalen an andere Genossenschaften gegen Gebühr, das Betreiben einer Prepaid-Mastercard auf

Guthabenbasis sowie der Betrieb eines Rechenzentrums in Drochtersen für den elektronischen Zahlungsverkehr darstellen. Das Geschäftsmodell fuße „auf der einfachen Grundidee von abgesicherter Anlage und zukunftsorientiertem Anlagekonzept“, es handele sich um „ein solides Erfolgsmodell“. Die besondere Anlageform der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. vereine drei wichtige Faktoren: „Sicherheit, Rückvergütung und Verfügung“ (Anlage K4).

Bezüglich der Sicherheit eines Erwerbes von Genossenschaftsanteilen führte die CO.NET Verbrauchergenossenschaft stichwortartig u.a. aus:

„Versicherungspartner wie Allianz AG & Euler Hermes Deutschland AG zur Absicherung von Risiken“ (Anlage K5).

Weiter wird suggeriert, dass ein Verlust lediglich im Falle eines Krieges oder ähnlicher Ereignisse eintreten kann:

„Zu Ihrer Sicherheit

Der Gesetzgeber verpflichtet uns, Sie darauf hinzuweisen, dass Ihr eingesetztes Geld verloren gehen kann. Das kann durch Krieg und andere nicht vorhersehbare Ereignisse möglich sein. Betrachten wir die Lage realistisch, wird schnell klar, dass das Erfolgsmodell der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. keine irrationalen Ängste zulässt. Warum?

- Wir sind eine eingetragene Genossenschaft, die sicherste Gesellschaftsform in Deutschland. Sie sind als Mitglied ein Teil der Genossenschaft und entscheiden mit.

- Wir arbeiten seit 16 Jahren konservativ und sicherheitsorientiert. Wir investieren Ihr Geld ohne Verbindlichkeiten in Sachwerte, die gegen Elementar- und andere Schäden versichert sind. - Unser Dienstleistungsbereich, mit DiRa, CO.NET Mastercard oder Lizenzsystemen, ist ein solider und ertragreicher Teil, aus dem Genossenschaftliche Ausschüttungen generiert werden. - Ein umfassendes Versicherungspaket zur Absicherung von Risiken schützt die Genossenschaft. - Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.“ (Anlage K6).

In einem weiteren Schriftstück vom 28.08.2014 an ihre Mitglieder und Vertreibspartner bestätigt die CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. Folgendes:

„wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir ab sofort einen Versicherungsschutz für das Vermögen der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. und somit das der Mitglieder, auch in unbegrenzter Rückwärtsversicherung, über unseren Versicherungspartner die EULER HERMES Deutschland AG (ein Unternehmen der Allianz AG) nachweisen können.

In Verbindung mit der D&O für die Vorstände und Aufsichtsräte die wir über die Allianz AG nachweisen können, können wir von einem „wasserdichten“ Schutz für Sie und uns sprechen. Durch die Kombination der beiden Policen sind von Veruntreuung bis zur Fehlentscheidung der Vorstände und Aufsichtsräte auch weitere Sonderrisiken versichert, darunter z.B. ...“ (Anlage K7).

Am 18.12.2015 zeichnete die Zeugin [REDACTED] nach vorheriger Beratung durch den Beklagten Genossenschaftsanteile an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 19.000,00 zuzüglich eines sog. „Eintrittsgeldes“ in Höhe von weiteren EUR 1.000,00 (Anlage K8).

In einem Urlaub in Ägypten oder in der Türkei hatten die Zeugin [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] den Beklagten näher kennengelernt; man kannte sich zuvor vom Sehen aus der „Szene“ in H (10). Nachdem der Beklagte erzählt hatte, dass er bei einer Gesellschaft arbeite, die seit vielen Jahren Gelder gewinnbringend anlege, teilte die Zeugin [REDACTED] dem Beklagten mit, dass sie einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 auf einem Festgeldkonto habe, wo es aber kaum noch Zinsen gebe. Sie würde dieses Geld auch anderweitig anlegen, es müsse sich aber um eine sichere Anlage ohne irgendeine Spekulation handeln. Natürlich wolle sie gern höhere Zinsen erzielen, andererseits aber wolle sie nicht Gefahr laufen, den Anlagebetrag oder einen Teil davon zu verlieren. Die Sicherheit der Anlage stehe daher im Vordergrund. Daraufhin teilte der Beklagte mit, dass er die Eheleute gern einmal zu Hause aufsuchen und sie entsprechend beraten werde.

In einem persönlichen Gespräch im Hause der Eheleute empfahl der Beklagte daraufhin, Genossenschaftsanteile an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. zu erwerben. Sinngemäß führte er aus, dass die CO.NET als Eigentümerin verschiedene hochwertige Ferienimmobilien in Cala Ratjada auf Mallorca betreibe. Neben der Bewirtschaftung der Ferienimmobilien gebe es noch vier weitere Säulen, nämlich das Betreiben einer Kundenkarte zur Kundenbindung und Kundenfindung mit einem Direktrabatt-System (DiRa), die Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Internetportalen an andere Genossenschaften gegen Gebühr, das Betreiben einer Prepaid-Mastercard auf Guthabenbasis sowie der Betrieb eines hocheffizienten Rechenzentrums in Drochter-

sen für den elektronischen Zahlungsverkehr.

Bei den Ferienimmobilien handele es sich um folgende Objekte:

- die aus sechs Wohneinheiten bestehende Luxus-Ferienhausanlage „Residencial Xaloc“ mit einem spektakulären Blick auf das Meer
- das 4-Sterne-Plus-Hotel „Paradise Residencial“ mit 39 Wohneinheiten bestehend sowohl aus Bungalows als auch aus Apartments
- das aufwendig kernsanierte und modernisierte – ehemalige – Fischerhaus „Casa de Pescadores“ - das Penthouse „Azotea Soleada“ mit Weitblick über das Meer

Die genossenschaftseigenen Immobilien könnten natürlich auch von den Genossenschaftsmitgliedern selbst gebucht werden, so dass man Urlaub quasi in seiner eigenen Ferienimmobilie verbringen könne. Denn als Genossenschaftsmitglied sei man letztendlich „die Genossenschaft“ und somit praktisch Miteigentümer der Immobilien. Die Werte der Immobilien würden ständig steigen und eine Rendite von jährlich etwa 10% sei aufgrund der ständigen Nachfrage nach hochwertigen Ferienunterkünften auf Mallorca, die das vorhandene Angebot stets überschreite, gesichert.

Am 01.06.2017 zeichnete der Zeuge \_\_\_\_\_, der Ehemann der Zeugin \_\_\_\_\_, nach vorheriger Beratung durch den Beklagten Genossenschaftsanteile an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 150.000,00 (Anlage K9).

Am 01.03.2018 zeichnete der Zeuge \_\_\_\_\_ nach vorheriger Beratung durch den Beklagten Genossenschaftsanteile an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 100.000,00 zuzüglich eines sog. „Eintrittsgeldes“ in Höhe von weiteren EUR 1.000,00.

Am 07.11.2018 zeichnete die Klägerin nach vorheriger Beratung durch den Beklagten Genossenschaftsanteile an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 200.000,00 zuzüglich eines sog. „Zuschusses zur allgemeinen Förderzweckerreichung“ in Höhe von weiteren EUR 1.000,00.

Im Dezember 2019 untersagte die BaFin das öffentliche Angebot der Genossenschaftsanteile, da immer noch keine durch sie gebilligter Verkaufsprospekt vorlag.

Zwischenzeitlich wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Stade vom 01.05.2024 (73 IN 8/24) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. eröffnet. Von Versicherungsschutz kann allerdings keine Rede sein. Einerseits bestehen keine direkten Ansprüche der Genossenschaftsmitglieder gegen die Versicherung, andererseits hat der Insolvenzverwalter bereits darauf hingewiesen, dass Forderungen der Mitglieder nachrangig sind und erst zur Tabelle angemeldet werden könnten, wenn alle anderen Gläubiger befriedigt wurden.

Die Klägerin und die Zedenten ließen den Beklagten unter dem 20.11.2024 anwaltlich zur Regulierung ihrer Schäden auffordern.

Die Klägerin trägt vor:

Der Beklagte sei ihr und den Zedenten gegenüber als selbständiger Anlageberater aufgetreten. So habe er sich der Klägerin gegenüber lediglich als „Investor“ vorgestellt und mit ihr verschiedene andere Anlagemöglichkeiten wie Aktien und Gold besprochen bevor er die Zeichnung der Genossenschaftsanteile erörtert habe.

Vor Zeichnung durch die Zeugen und sie habe der Beklagte jeweils versichert, der Erwerb von Genossenschaftsanteilen sei absolut sicher und weise keinerlei Verlustrisiken auf, da ja schließlich in Sachwerte investiert werde.

Teilweise würden die Immobilien aus Zwangsversteigerungen stammen, weshalb sie günstig erworben werden könnten. Soweit erforderlich, würden die Immobilien dann renoviert und von der Genossenschaft als Hotels betrieben und zu einem späteren Zeitpunkt mit hohem Gewinn wieder verkauft werden. Für Erwerb und Renovierung würden ausschließlich Mittel der Genossenschaftsmitglieder verwendet werden, Kredite würden daher nicht aufgenommen werden. Die Im-

mobilien würden der Genossenschaft und somit zumindest „indirekt“ auch den Mitgliedern gehören. Der Genossenschaftsanteil werde also durch den Sachwert abgesichert, darüber hinaus bestehe ein vollumfänglicher Versicherungsschutz sogar gegen einen Totalverlust, der selbst dann greifen würde, wenn „jemand mit dem Geld durchbrennen würde“. Bereits seit etwa 14 Jahren sei die CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. sehr erfolgreich tätig und erziele jährlich eine Rendite von etwa 10%. Hinzu komme, dass – anders als bei anderen Kapitalanlagen – bei einer Genossenschaft maximale Transparenz bestehe und jedes Genossenschaftsmitglied unabhängig von der Höhe seines jeweiligen Genossenschaftsanteils gleichermaßen mitbestimmen könne. Einmal im Jahr gebe es eine Mitgliederversammlung, wo alle gemeinsam über die Zukunft abstimmen würden. Hier würde auch der von Wirtschaftsprüfern überprüfte Geschäftsbericht vorgestellt werden. Tatsächlich gebe es noch viele andere Menschen, die sich dazu entschlossen hätten, so gut und so sicher anzulegen.

Im Vertrauen darauf, dass die Ausführungen des Beklagten zutreffend wären sowie insbesondere im Hinblick auf den – vermeintlichen – Schutz des Kapitals durch eine Versicherung, habe sie sich ebenso wie die Zedenten für den Erwerb der hier in Rede stehenden Genossenschaftsanteile. Niemand von ihnen hätte irgendeinen Verdacht gehegt, dass der Beklagte ihnen gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben könnte.

Die Klägerin vertritt die Auffassung,

der Beklagte habe es versäumt, sie und die Zedenten ordnungsgemäß und vollständig über die wesentlichen Risiken eines Erwerbs von Genossenschaftsanteilen an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. zu informieren.

Tatsächlich hätte eine Beratung durch den Beklagten bereits deswegen nur fehlerbehaftet sein, weil die CO.NET Verbrauchergenossenschaft es versäumt hatte, für den Vertrieb der Genossenschaftsanteile einen Prospekt zu erstellen, obwohl sie hierzu gesetzlich verpflichtet gewesen wäre. Der Beklagte hätte erkennen müssen, dass ein Prospekt, der den gesetzlichen Anforderungen entsprach, nicht existierte und er demzufolge möglicherweise nicht in der Lage wäre, seine Kunden – wie im vorliegenden Fall die Klägerin selbst sowie die Zedenten – über etwaige Risiken oder die Verwendung der eingeworbenen Mittel zu informieren, die sich aus einem solchen Prospekt ergeben könnten. Zumindest wäre er daher verpflichtet gewesen, die Klägerin sowie die Zedenten darauf hinzuweisen, dass es keinen Prospekt gebe, der den gesetzlichen Anforderungen entspreche.

Die Behauptung des Beklagten, die CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. sei Eigentümerin der Immobilien, sei falsch gewesen. Zutreffend ist allein, dass die CO.NET Verbrauchergenossenschaft keinerlei Eigentumsrechte bezüglich der spanischen Ferienimmobilien besitzt, sondern ihre 99%-ige Tochtergesellschaft CO.NET Card Services S.L mit Sitz in Spanien.

Hätte der Beklagte sich im Rahmen der von ihm geschuldeten Plausibilitätsprüfung die Mühe gemacht, sich einmal die Bilanzen der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. anzusehen, dann hätte er diesen Bilanzen auf den ersten Blick entnehmen können, dass die CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. zwar – zumindest auf dem Papier – über ein nicht unerhebliches Anlagevermögen in Form von „Finanzanlagen“, aber eben nicht in Form von „Sachanlagen“ verfügte. Diese Prüfung habe der Beklagte allerdings nicht vorgenommen, denn andernfalls hätte er bereits bei einem kurzen Blick in die Bilanzen der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. festgestellt, dass diese in Wirklichkeit kein Eigentum an den Ferienimmobilien erworben habe.

Der Beklagte habe es weiter versäumt, die Zeichnenden darüber aufzuklären, dass es an einer wirksamen Mittelverwendungskontrolle gemangelt habe, eine solche habe es nicht gegeben.

Die Zeichnenden seien weiter nicht darauf hingewiesen worden, dass eine Kündigung der Mitgliedschaft nicht die Auszahlung ihres ursprünglich eingezahlten Genossenschaftsanteils zur Folge haben, sondern lediglich einen Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens begründen würde, welches wiederum zunächst einmal aufwendig ermittelt werden muss, und dass dieses Guthaben auch negativ ausfallen könne mit der Folge, dass ein etwaiger Fehlbetrag nachzuentrichten ist.

Auch eine Aufklärung über das Totalverlustrisiko, das sich nunmehr realisiert habe, sei zu keinem Zeitpunkt durch den Beklagten erfolgt.

In Kenntnis aller Umstände hätten weder sie noch die Zedenten die Zeichnungen vorgenommen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie EUR 20.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 Zug-um-Zug gegen Übertragung der

Geschäftsanteile der F. an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 19.000,00 zu zahlen;

2. festzustellen, dass sich der Beklagte seit dem 11.12.2024 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile der an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. befindet;

3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 150.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Geschäftsanteile des an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 150.000,00 zu zahlen;

4. festzustellen, dass sich der Beklagte seit dem 11.12.2024 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile des an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. befindet;

5. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 101.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Geschäftsanteile des an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 100.000,00 zu zahlen;

6. festzustellen, dass sich der Beklagte seit dem 11.12.2024 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile des an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. befindet;

7. den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 201.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Geschäftsanteile der Klägerin an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. in Höhe von EUR 200.000,00 zu zahlen;

8. festzustellen, dass sich der Beklagte seit dem 11.12.2024 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile der Klägerin an der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. befindet;

9. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 1.980,16 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

10. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 6.066,03 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

11. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 4.947,43 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

12. den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 6.625,33 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint,

die Klage ist in insoweit bereits unzulässig, als die Klägerin Ansprüche aus abgetretenem Recht geltend mache, jedenfalls aber unbegründet, da sie gegen den falschen Beklagten gerichtet sei. Selbst wenn der Beklagte passivlegitimiert wäre, wären diesem keine Pflichtverletzungen vorzuwerfen.

Die Klage sei, soweit die Klägerin mit den Anträgen zu 1 bis 6 und 9 bis 11 Ansprüche aus abgetretenem Recht der Zeugen F. H. G. und T. S. G. verfolgt, bereits als unzulässig abzuweisen. Die Klägerin sei hinsichtlich der geltend gemachten Schadensersatzforderungen nicht aktivlegitimiert. Die Abtretungen der geltend gemachten Forderungen der vorbenannten Zeugen seien nichtig bzw. unwirksam, da sie einen Rechtsmissbrauch, ein Scheingeschäft (§ 117 BGB) und/oder ein Umgehungsgeschäft (§§ 138, 242 BGB) darstellen würden.

Die Klage sei jedenfalls unbegründet, da der Beklagten nicht Vertragspartner weder der Klägerin, noch der Zedenten geworden sei. Zwischen der Klägerin und den Zedenten einerseits und dem Beklagten andererseits sei jeweils kein Vertragsverhältnis zustande gekommen, weder in Form eines Anlageberatungsvertrag noch eines Auskunftsvertrages im Rahmen einer Anlagevermittlung. Der Beklagte sei bei allen Gesprächen stets offenkundig lediglich als Vertreter der CO.NET, als deren Vertriebskoordinator, aufgetreten. Sämtliche Angaben und Aussagen des Be-

klagen sind damit nicht diesem, sondern allein der CO.NET zuzurechnen. So habe es auch die stets von ihm überreichte Visitenkarte (Anlage B1) ausgewiesen.

Er habe weder die Klägerin noch die Zedenten beraten oder den Erwerb der Anteile empfohlen.

Zu keiner Zeit habe er erklärt, dass der Erwerb von Genossenschaftsanteilen absolut sicher sei und keinerlei Verlustrisiken aufweise.

Er hätte nicht erkennen müssen, dass es eines Emissionsprospektes bedurfte, dies wäre Aufgabe der Genossenschaft gewesen. Auch habe er zu keiner Zeit die bestehenden Verlustrisiken entwertet.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Das Gericht hat die Parteien angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen , und . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll vom 09.12.2025.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat weit überwiegend Erfolg und war nur hinsichtlich der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu einem geringfügigen Teil abzuweisen.

Die Klage ist zulässig, insbesondere liegt das für die Klageanträge zu Ziff. 2, 4, 6 und 8 erforderliche Feststellungsinteresse vor. Die Klage ist auch bzgl. der Zug-um-Zug-Einschränkungen hinreichend bestimmt, § 253 II 2 Nr. 2 ZPO. Besteht die Kapitalanlage wie hier in einer Rechtsposition als Gesellschafter, genügt es nach der Rechtsprechung des BGH, wenn der Geschädigte im Gegenzug die Abtretung sämtlicher Rechte aus der Beteiligung als Zug um Zug zu gewährende Leistung anbietet (BGH Urt. v. 10.7.2012 – XI ZR 295/11, BeckRS 2012, 16983). Im Vollstreckungsverfahren kann geprüft werden, ob entsprechende Abtretungserklärungen sich auf die sämtliche Rechte aus den im Tenor genannten Vereinbarungen beziehen; welche Rechte dies genau sind, braucht im Vollstreckungsverfahren nicht geklärt zu werden.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagte aus § 280 Abs. 1 BGB auf Rückabwicklung der von ihr und den Zedenten . . . , . . . und . . . n gezeichneten Kapitalanlagen (Tenor zu Ziff. 1, 3, 5 und 7).

Die Klägerin ist für die Klaganträge aktivlegitimiert. Sie hat durch die Abtretungsvereinbarungen vom 04.04.2025 (Anlagen K1- K3) die erfolgte Abtretung etwaiger Ansprüche der Zedenten und Zeugen . . . und . . . n hinreichend belegt.

Zwischen dem Beklagten einerseits und der Klägerin und dem jeweiligen Zedenten andererseits ist jeweils jedenfalls ein Anlagevermittlungsvertrag zustande gekommen.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt ein solcher Vertrag zumindest stillschweigend zustande, wenn der Interessent deutlich macht, dass er, auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will, und der Anlagevermittler die gewünschte Tätigkeit beginnt (BGH, Urteil vom 11.1.2007 - III ZR 193/05 - NJW 2007, 1362 Rn 10).

Vorliegend ist unstreitig, dass zunächst die Zeugin . . . nach einem Treffen mit dem Beklagten die Genossenschaftsanteile gezeichnet hat und nachfolgend ebenso die Zeugen . . . und . . . sowie die Klägerin selbst.

Es ist sowohl unstreitig, dass Informationsmaterial übermittelt worden ist, als auch, dass Gespräche zu der Anlage und ihren Renditechancen stattgefunden haben. Die Klägerin und die Zedentin griffen dabei auf die Kenntnisse des Beklagten von der Anlage zurück. Der Beklagte hat mithin Informationsleistungen an die Zedenten und die Klägerin erbracht, dabei ersichtlich in dem Wissen, dass die Zedenten und die Klägerin auf das Informationsmaterial und die mündlichen Erläuterungen angewiesen waren, um sich ein Bild von Chancen und Risiken der Anlage zu machen und auf dieser Grundlage ihre Entscheidung zu treffen. . . , der Zeuge habe auch mündliche Risikoaufklärung betrieben (was die Kläger bestreiten). Damit steht aber der Charakter der Gespräche wie die Einsicht in Info- Material als Vermittlungstätigkeit der Beklagten im obigen Sinne außer Frage. Die Vermittlung betraf dabei eben nicht nur eine Vertragsschlussmöglichkeit als solche, sondern sollte wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Abwägung von Chancen und Risiken bei der Anlageentscheidung der Zedenten und der Klägerin werden.

Soweit der Beklagte einwendet, er sei stets nur als Vertreter der CO.NET, als deren Vertriebskoordinator aufgetreten und daher nicht Vertragspartner der Zedenten und der Klägerin geworden,

konnte das Gericht diese Überzeugung nicht gewinnen. Zum einen haben das weder die Klägerin in ihrer Anhörung und keiner der Zedenten und Zeugen bestätigt. Zum anderen hätte es dann keinen Sinn gemacht, beispielsweise mit der Klägerin auch noch über andere Anlagen wie Aktien oder Gold gesprochen zu haben, wie diese in ihrer Anhörung angegeben hat. Auch die Zeugin hat glaubhaft bekundet, dass sie in dem Gespräch von ihrer Zeichnung mit dem Beklagten auch über Anlagen in Gold oder Aktien gesprochen hätte.

Der Beklagte hat seine aus dem Anlagevermittlungsvertrag folgende Aufklärungspflichten gegenüber der Klägerin und den Zedenten verletzt.

Nach der Rechtsprechung des BGH schuldet der Anlagevermittler dem Interessenten eine richtige und vollständige Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für dessen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind. Dabei kann es als Mittel der Aufklärung genügen, wenn dem Interessenten statt einer mündlichen Aufklärung ein Prospekt über die Kapitalanlage überreicht wird, wenn dieser nach Form und Inhalt geeignet ist, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln, und dem Interessenten so rechtzeitig vor dem Vertragsschluss übergeben wird, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann (BGH, Urteil vom 13.05.1993 III ZR 25/92 - NJW-RR 1993, 1114; BGH, Urteil vom 5.3.2009 - III ZR 17/08 - NZG 2009, 471 Rz 12).

Vorliegend gab es hinsichtlich der Genossenschaftsanteile unstreitig bis zuletzt keinen (von der BaFin genehmigten) Prospekt, nur vereinzelte Flyer/ Darstellungen (vgl. Anlagen K4, 5 und 6) und das Schreiben Anlage K7. Im Rahmen des Anlagevermittlungsvertrages ist der Vermittler auch zur Plausibilitätskontrolle verpflichtet, bestenfalls anhand eines vorliegenden Prospektes. Liegt ein solches nicht vor oder fehlt es dem Vermittler an ausreichender Sachkunde oder hat er zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Bonität keine belastbaren Informationen, muss er dies dem Anleger offenlegen. Dies hat der Beklagte unstreitig nicht getan.

Zudem wurden die Klägerin und die Zedenten nicht hinreichend über die Risiken der Geldanlage aufgeklärt. Alle habe nahezu übereinstimmend angegeben, die Anlage sei von dem Beklagten als risikolos dargestellt worden. Dafür sprechen auch die Anlagen K6 und K7, die unstreitig auch Gegenstand der jeweiligen Gespräche gewesen sind. Beide Anlagen lassen für den unbefangenen Leser nur den Schluss zu, dass es praktisch keine Risiken bei der Anlage geben würde. Da der Beklagte diese Unterlagen im Rahmen der Gespräche vorgelegt hat, wird er auch keine andere Tonart hinsichtlich der Risiken der Anlage angeschlagen haben.

Die mangelhafte Aufklärung des Beklagten war ursächlich für die jeweilige Zeichnung der Anlage. Nach der Rechtsprechung des BGH streitet für den Anleger die Vermutung, dass er sich gegen die Anlage entschieden hätte, wenn er über den unrichtig oder unzureichend dargestellten Umstand zutreffend aufgeklärt worden wäre. Danach muss der Aufklärungspflichtige beweisen, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte (BGH, Urteil vom 7.12.2009 - II ZR 15/08 - NJW-RR 2010, 1187 Rn 24 Urteil vom 12.5.2009 - XI ZR 586/07 - NJW 2009, 2298 Rn 22). Einen entsprechenden Beweis hat der Beklagte nicht angetreten.

Auf die übrigen von der Klägerin vorgetragenen Aufklärungspflichtverletzungen kommt es somit entscheiden nicht (mehr) an.

Wegen dieser Aufklärungspflichtverletzung steht der Klägerin aus § 280 Abs. 1 BGB ein Schadensersatzanspruch auf Rückabwicklung der von ihnen gezeichneten Kapitalanlage zu; die Klägerin und die Zedenten sind dabei so zu stellen, als hätten sie die Anlage nicht gezeichnet.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 ff. BGB, nachdem die Klägervorteiler eine Frist bis zum 10.12.2024 zur Rückabwicklung der Anlage gesetzt hatten.

Die Feststellungsansprüche zu Ziff. 2, 4, 6 und 8 sind begründet. Der Beklagte befand sich ab dem 11.12.2024 mit der Annahme der Zug um Zug angebotenen Übertragung der Rechte aus der Beteiligung des Klägers in Verzug, da hierfür zunächst das tatsächliche Angebot in der anwaltlichen Aufforderung zur Rückabwicklung ausreichend war.

Die Klägerin hat ferner aus §§ 286 ff. BGB einen Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten, allerdings nur in den in Ziff. 9 bis 12 zuerkannten Höhen; im übrigen war die Klage abzuweisen. Soweit die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten nach einer 2,0 bzw. 2,5 Geschäftsgebühr berechnet worden sind, konnte das Gericht dem nicht folgen und hat stattdessen die üblicherweise geltend zu machende 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale von 20,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer als angemessen erachtet und entsprechend berechnet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Zuvielforderung an vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten hat keine besonderen Kosten verursacht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Itzehoe  
Theodor-Heuss-Platz 3  
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Bottke  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Itzehoe, 17.02.2026

Denzin  
Justizamtsinspektorin